

Verordnung (EU) 2026/2108 – Artikel, die nach Art. 287 Abs. 3 ab dem Tag des Inkrafttretens gelten

Vorschrift	Artikelüberschrift	Regelungsgegenstand	Kurzfassung
Art. 5 Nr. 15	Begriffsbestimmungen	Fernverkäufe	Definiert Fernverkäufe entsprechend Artikel 14 Absatz 4 Nummer 2 der Mehrwertsteuerrichtlinie.
Art. 5 Nr. 16	Begriffsbestimmungen	IOSS-Regelung	Bezeichnet die Sonderregelung nach Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Mehrwertsteuerrichtlinie.
Art. 5 Nr. 44	Begriffsbestimmungen	Sendung	Definiert gemeinsam beförderte Waren desselben Absenders, Empfängers, Ursprungs und derselben Art.
Art. 5 Nr. 78	Begriffsbestimmungen	Artikelkategorie	Erfasst Waren einer Sendung mit gleicher Einreihung, Beschreibung und erforderlichenfalls gleichem Ursprung.
Art. 20 Abs. 3	Gebühren, Kosten und EU-Bearbeitungsgebühr	Höhe der Bearbeitungsgebühr	Die Gebühr entspricht annähernd den Datenprüfungs-, Risikoanalyse-, Infrastruktur- und Kontrollkosten.
Art. 20 Abs. 5	Gebühren, Kosten und EU-Bearbeitungsgebühr	Zahlung	Der Zollschuldner zahlt die Gebühr mindestens monatlich zusammen mit der Einfuhrzollschuld.
Art. 20 Abs. 6	Gebühren, Kosten und EU-Bearbeitungsgebühr	Erstattung	Die EU-Bearbeitungsgebühr wird nicht erstattet.
Art. 20 Abs. 7	Gebühren, Kosten und EU-Bearbeitungsgebühr	IT-Lösung	Die Kommission stellt bis 30. Juni 2028 eine unionsweite Berechnungslösung bereit.
Art. 20 Abs. 8	Gebühren, Kosten und EU-Bearbeitungsgebühr	Kostenbericht	Die Kommission bewertet die ungefähren Dienstleistungskosten alle zwei Jahre.
Art. 20 Abs. 9	Gebühren, Kosten und EU-Bearbeitungsgebühr	Nationale Gebühren	Mitgliedstaaten dürfen für bestimmte zusätzliche Zolleleistungen Gebühren erheben oder Kosten zurückfordern.
Art. 20 Abs. 10	Gebühren, Kosten und EU-Bearbeitungsgebühr	Delegierter Rechtsakt	Die Kommission legt die Höhe der EU-Bearbeitungsgebühr durch delegierten Rechtsakt fest.
Art. 20 Abs. 11	Gebühren, Kosten und EU-Bearbeitungsgebühr	Erhebungsverfahren	Die Kommission kann das Verfahren zur Erhebung der Gebühr durch Durchführungsrechtsakt festlegen.
Art. 35	Einrichtung der EU-Zolldatenplattform	Einrichtung	Errichtet eine zentrale digitale Umgebung für Zollinformationen und Zollverfahren.
Art. 36	Ziele der EU-Zolldatenplattform	Ziele	Bestimmt Vereinfachung, Datennutzung, Kontrolle und Zusammenarbeit als zentrale Plattformziele.
Art. 37	Digitale Souveränität	Digitale Souveränität	Sichert unionsrechtliche Kontrolle, Sicherheit und Unabhängigkeit der Plattforminfrastruktur.
Art. 38	Funktionen und Merkmale der EU-Zolldatenplattform	Funktionen	Definiert technische und fachliche Kernfunktionen der zentralen EU-Zolldatenplattform.
Art. 39	Pilotphase der EU-Zolldatenplattform	Pilotphase	Verlangt Erprobung und Bewertung der Plattform vor ihrer vollständigen Inbetriebnahme.
Art. 51	Entwicklung, Betrieb und Wartung der EU-Zolldatenplattform	Technische Zuständigkeiten	Verteilt Zuständigkeiten und Finanzierung für Entwicklung, Betrieb und Wartung der Plattform.
Art. 41 Abs. 10	Zwecke der Datenverarbeitung in der EU-Zolldatenplattform	Übergangsweise Datennutzung	Kommission, OLAF und EU-Zollbehörde dürfen Altsystemdaten bis 28. Februar 2034 verarbeiten.
Art. 85 Abs. 2	Abgabe einer Zollanmeldung	Fernverkäufe bis 2028	Bis 30. Juni 2028 dürfen bestimmte Personen Fernverkaufswaren zum freien Verkehr anmelden.
Art. 175	Transaktionswert von im Fernabsatz erworbenen Waren	Fernverkaufs-Zollwert	Regelt den Transaktionswert von Waren, die durch Fernverkäufe eingeführt werden.
Art. 179 Abs. 4	Nachrangige Methoden der Zollwertermittlung	Zweifel am Fernverkaufswert	Bei unbegründetem Fernverkaufswert darf der Zoll eine geeignete nachrangige Bewertungsmethode anwenden.
Art. 180	Zollwert für Ausfuhrabgaben	Ausfuhrzollwert	Bestimmt die Bemessungsgrundlage für Waren, die Ausfuhrabgaben unterliegen.

Vorschrift	Artikelüberschrift	Regelungsgegenstand	Kurzfassung
Art. 229	Errichtung und Rechtsstellung	EU-Zollbehörde	Errichtet die EU-Zollbehörde als rechtsfähige Einrichtung der Europäischen Union.
Art. 230	Sitz	Behördensitz	Bestimmt Lille in Frankreich als Sitz der EU-Zollbehörde.
Art. 231	Auftrag und Ziele der EU-Zollbehörde	Auftrag und Ziele	Definiert Koordinierung, Risikomanagement und Unterstützung der Zollunion als Behördenziele.
Art. 234	Verwaltungs- und Leitungsstruktur	Organisationsstruktur	Legt Organe und Führungsstruktur der EU-Zollbehörde fest.
Art. 235	Zusammensetzung des Verwaltungsrats	Verwaltungsrat	Bestimmt Mitglieder, Vertretung und Zusammensetzung des Verwaltungsrats.
Art. 236	Vorsitz des Verwaltungsrats	Vorsitz	Regelt Wahl, Amtszeit und Aufgaben des Verwaltungsratsvorsitzes.
Art. 237	Sitzungen des Verwaltungsrats	Sitzungen	Regelt Einberufung, Teilnahme und Organisation der Verwaltungsratssitzungen.
Art. 238	Aufgaben des Verwaltungsrats	Aufgaben	Überträgt dem Verwaltungsrat strategische, organisatorische, personelle und finanzielle Leitungsaufgaben.
Art. 239	Abstimmungsregeln des Verwaltungsrats	Abstimmungen	Bestimmt Mehrheiten und Stimmrechte für Beschlüsse des Verwaltungsrats.
Art. 240	Exekutivausschuss	Exekutivausschuss	Regelt Zusammensetzung und unterstützende Aufgaben des Exekutivausschusses.
Art. 241	Ernennung, Abberufung und Verlängerung der Amtszeit	Exekutivdirektor	Regelt Auswahl, Ernennung, Abberufung und Amtszeitverlängerung des Exekutivdirektors.
Art. 242	Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Exekutivdirektors	Geschäftsführung	Überträgt laufende Geschäftsführung und Umsetzung der Verwaltungsratsbeschlüsse.
Art. 243	Stellvertretender Exekutivdirektor	Stellvertretung	Regelt Ernennung und organisatorische Stellung des stellvertretenden Exekutivdirektors.
Art. 244	Aufgaben und Verantwortlichkeiten des stellvertretenden Exekutivdirektors	Stellvertretungsaufgaben	Bestimmt Unterstützungs- und Vertretungsaufgaben des stellvertretenden Exekutivdirektors.
Art. 255	Allgemeine Bestimmung	Personalrecht	Unterstellt das Personal der EU-Zollbehörde den unionsrechtlichen Beschäftigungsregelungen.
Art. 256	Abgeordnete nationale Sachverständige und sonstiges Personal	Weiteres Personal	Ermöglicht den Einsatz nationaler Sachverständiger und weiterer Beschäftigter.
Art. 257	Vorrechte und Befreiungen	Privilegien	Erstreckt unionsrechtliche Vorrechte und Befreiungen auf EU-Zollbehörde und Personal.
Art. 258	Transparenz und Kommunikation	Öffentlichkeit	Regelt Dokumentenzugang, Öffentlichkeitsarbeit und institutionelle Kommunikation der EU-Zollbehörde.
Art. 259	Berufliche Geheimhaltung	Verschwiegenheit	Verpflichtet Organe und Beschäftigte zur Wahrung vertraulicher Informationen.
Art. 260	Sicherheitsvorschriften für Verschlusssachen und sensible Informationen	Informationssicherheit	Schützt EU-Verschlusssachen und sensible, nicht eingestufte Informationen.
Art. 261	Sprachenregelung	Sprachen	Bestimmt Sprachregelung und Übersetzungsleistungen der EU-Zollbehörde.
Art. 262	Bewertung	Behördenbewertung	Verlangt ab 2031 alle fünf Jahre eine unabhängige Bewertung der EU-Zollbehörde.
Art. 263	Haftung der EU-Zollbehörde	Haftung	Regelt vertragliche, außervertragliche, persönliche und finanzielle Haftung.
Art. 264	Sitzabkommen und Arbeitsbedingungen	Sitzabkommen	Regelt Unterbringung, Leistungen des Sitzstaats und mögliche örtliche Büros.

Vorschrift	Artikelüberschrift	Regelungsgegenstand	Kurzfassung
Art. 265	Aufnahme der Tätigkeit der EU-Zollbehörde	Betriebsaufnahme	Die Kommission verantwortet Aufbau und Anfangsbetrieb bis zur operativen Eigenständigkeit.
Art. 268 Abs. 9	Zollzusammenarbeit mit anderen Behörden innerhalb der Union	Übergangsvertretung	Die Kommission darf Behördenaufgaben bis 21. September 2027 übernehmen.
Art. 272 Abs. 7	Datenaustausch mit Drittländern	Bestehende bilaterale Abkommen	Mitgliedstaaten melden bestehende Abkommen und beseitigen festgestellte Unionsrechtsverstöße fristgerecht.

Übersicht erstellt mit KI